

VERTRAG ÜBER FREIE MITARBEIT

zwischen

Alleria AG

Schützenstraße 29 25980 Westerland

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

Mitarbeiter" genannt -.

- nachfolgend "freier

§ 1 Vertragsgegenstand

Der freie Mitarbeiter wird folgende Tätigkeit übernehmen:

Die Arbeit des Finanzmanagers besteht in Empfang und in der Bearbeitung der Zahlungen von den Handelsteilnehmern und ihre Überweisung nach der angewiesenen Methode.

§ 2 Vergütung

- (1) Als Vergütung wird ein Monats-Honorar von EUR 1100 zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.
- (2) Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des freien Mitarbeiters.

§ 3 Reisekosten und Spesen

- (1) Soweit der freie Mitarbeiter im Auftrag des Auftraggebers zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Reisen erbringt, erstattet der Auftraggeber dem freien Mitarbeiter die anfallenden Reisekosten und Spesen sowie alle sonstigen nachgewiesenen Aufwendungen. Fährt der freie Mitarbeiter mit dem eigenen Pkw, gilt insoweit ein Pauschalsatz von EUR 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer.
- (2) Die Abrechnung der nachgewiesenen Reisekosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen hat vierteljährlich zu erfolgen.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der ersten Zahlungseingang auf Ihr Konto. Beide Vertragsparteien behalten sich vor, in den ersten 4 Wochen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen den Vertrag zu kündigen (Erprobungszeit). Gegenseitige Ansprüche entstehen daraus nicht.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Von dem Auftraggeber überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel sind mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

§ 5 Krankheit, Urlaub, sonstige Arbeitsverhinderung

- (1) Dem freien Mitarbeiter steht kein Vergütungsanspruch zu, wenn er infolge von Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der ihm obliegenden Leistungserbringung nach diesem Vertrag verhindert ist.
- (2) Der freie Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf Urlaub.

§ 6 Weisungsfreiheit

(1) Der freie Mitarbeiter unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers (Weisungsfreiheit in inhaltlicher Hinsicht). Er ist in der Gestaltung seiner Tätigkeiten (Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung) selbstständig tätig und vollkommen frei. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

(2) Der freie Mitarbeiter ist an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder zur Arbeitszeit gebunden. Projektbezogene Vorgaben des Auftraggebers sind allerdings einzuhalten, ebenso fachliche Vorgaben des Auftraggebers, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.

(3) Der freie Mitarbeiter ist ferner berechtigt, einzelne Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(4) Gegenüber den Angestellten des Auftraggebers hat der freie Mitarbeiter keine Weisungsbefugnis.

§ 7 Rechte und Pflichten des freien Mitarbeiters

(1) Der freie Mitarbeiter hat die Leistungen nach Maßgabe der konkreten Anforderungen und Leistungsbeschreibungen des Auftraggebers zu erbringen. Die zeitlichen Vorgaben des Auftraggebers sind zu beachten. Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, bei der Vertragsdurchführung auftretende Abwicklungsschwierigkeiten oder vorhersehbare Verzögerungen unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

(2) Der freie Mitarbeiter hat das Recht, auch für dritte Auftraggeber tätig zu sein.

§ 8 Pflicht zur höchstpersönlichen Aufgabenerfüllung

Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitsleistung höchstpersönlich zu erbringen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeiter oder die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 9 Fortbildungspflicht

Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages über den aktuellen Entwicklungsstand seines Aufgabengebietes zu informieren und fortzubilden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem freien Mitarbeiter die Anforderungen zu erläutern, unter denen die Erledigung der Leistungen erfolgen soll.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung durch den freien Mitarbeiter die Leistungen zu vergüten. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge etc. werden, da kein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, vom Auftraggeber nicht abgeführt. Die Erfüllung von Abgaben und Versicherungsleistungen ist, soweit erforderlich, Sache des freien Mitarbeiters.

§ 11 Rechtserwerb des Auftraggebers

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftraggeber mit dem Ausgleich der Rechnungen des freien Mitarbeiters sämtliche Rechte an den erbrachten Leistungen erwirbt.

(2) Der Auftraggeber wird seitens des freien Mitarbeiters ermächtigt, an den von ihm erstellten Werken Änderungen vorzunehmen. Der freie Mitarbeiter verzichtet insoweit auf seine Rechte. Der Auftraggeber nimmt diesen Verzicht an.

(3) Die Nutzungseinräumung und die damit verbundene Leistung ist Bestandteil der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung.

§ 12 Verschwiegenheit

(1) Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch über die Vertragsdauer hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(2) Für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Verschwiegenheitspflicht vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2,000 bis 5,000 EUR, welche sofort zur Zahlung fällig ist.

(3) Weitergehender Schadensersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

§ 13 Haftpflichtversicherung

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, nach der Personen- und Sachschäden bis zu einer Höhe von EUR 10,000 EUR versichert sind.

§ 14 Vertragsänderungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

(2) Alle zwischen den Vertragsparteien vor dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

§ 16 Mitteilungen

(1) Sämtliche nach diesem Vertrag von einer Partei gegenüber der anderen Partei vorzunehmende Mitteilungen gelten mit dem Tag des Zugangs als abgegeben, wenn sie per Post, Telex oder Telefax geschickt werden.

(2) Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über etwaige Änderungen informieren, die sich in Bezug auf ihre Adressen oder Kommunikationseinrichtungen ergeben.

§ 17 Datenschutz

Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des freien Mitarbeiters erfolgt nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages. Der freie Mitarbeiter erteilt zu der Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten insoweit seine Zustimmung.

§ 18 Arbeitsrechtliche Schutzvorschriften

Die Parteien haben von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages bewusst keinen Gebrauch gemacht. Die Parteien beabsichtigen mit dem vorliegenden Vertrag keine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften. Ziel ist es, dem freien Mitarbeiter die volle

Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft zu belassen. Die Parteien beabsichtigen nicht, eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit zu begründen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Arbeitnehmers



Caren Maule, Geschäftsführerin Alleria AG